

Bestehen die Vorteile auch im Rahmen der Steuervorlage 17 weiter?

# Holdingsstruktur für KMU noch interessant?

**Trotz der bevorstehenden Abschaffung des sog. steuerlichen «Holdingprivilegs» im Rahmen Steuervorlage 17 (neue Vorlage aufgrund der abgelehnten Unternehmenssteuerreform III) bleibt die Holdingsstruktur eine interessante Form der Umstrukturierung für KMU. In vielen KMU steht ein Nachfolgeprozess bevor oder ist bereits im Gange. Wichtig für eine erfolgreiche Nachfolgelösung ist nicht zuletzt das Finden einer geeigneten, künftigen Firmenstruktur.**

Trotz der bevorstehenden Abschaffung des sog. steuerlichen «Holdingprivilegs» im Rahmen der Steuervorlage 17 bleibt die Holdingsstruktur eine interessante Form der Umstrukturierung für KMU. In vielen KMU steht ein Nachfolgeprozess bevor oder ist bereits im Gange. Wichtig für eine erfolgreiche Nachfolgelösung ist nicht zuletzt das Finden einer geeigneten, künftigen Firmenstruktur.

In der Praxis bietet dabei eine Lösung mit einer Holdingsstruktur u.a. insbesondere folgende wesentlichen Aspekte:

## Wesentliche Steuervorteile sinnvoll nutzen

Eine Holding kommt in den Genuss von diversen Steuervorteilen, die in der Summe oft die direkten und laufenden Kosten einer dafür nötigen Umstrukturierung überwiegen. Folgende wesentlichen Steuervorteile können dabei berücksichtigt werden:

- **Holdingprivileg bei den Kantons- und Gemeindesteuern:** Erfüllt eine Holdinggesellschaft die Voraussetzungen für den steuerrechtlichen Holdingstatus, zahlt die Gesellschaft auf Stufe Kanton und Gemeinde keine Gewinnsteuer auf Beteiligungserträgen und auch übrigen Erträgen wie z.B. Zinsen von und Managementdienstleistungen an ihre Tochtergesellschaften.
- **Beteiligungsabzug bei den Bundessteuern:** Beteiligungserträge (z. B. Dividenden, auch Kapitalerträge) werden auf Stufe Bund von der Gewinnsteuer ausgenommen, wobei eine minimale Beteiligungsquote von 10 % am

Grund- oder Stammkapital, während mindestens eines Jahres gehalten werden muss.

- Holdingsgesellschaften zahlen eine **reduzierte Kapitalsteuer** gegenüber ordentlich besteuerten Gesellschaften.
- **Entschärfung der steuerlichen Problematik der sog. «Dreieckstheorie»:** Hält ein Gesellschafter mehrere Beteiligungsrechte im Privatvermögen und entnimmt er aus einer seiner Gesellschaften Leistungen ohne entsprechende Gegenleistung (geldwerte Leistungen), die er anschliessend einer nahestehenden Privatperson weitergibt, kann dies zu hohen Einkommens-, Gewinn- und Verrechnungssteuerfolgen führen. Mit einer Holdingsgesellschaft als «Dach» können solche geldwerten Leistungen ohne nennenswerte Steuernachbelastungen abgedeckt werden.
- **Interessante Möglichkeiten im Rahmen der MWST:** Reine Holdingsgesellschaften können sich freiwillig der MWST-Pflicht unterstellen. Dabei sind Erträge aus dem Geld- und Kapitalverkehr (Zinserträge, Dividenden ...) von der MWST ausgenommen und für z. B. Management- oder Beratungsleistungen für den Kauf/Verkauf von Beteiligungen kann ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Weiter gibt es auch im Bereich der Gruppenbesteuerung interessante Möglichkeiten einer Steueroptimierung.
- **Abschaffung Holdingprivileg im Rahmen der Steuervorlage 17:** Bei Holdingsgesellschaften, deren Erträge grösstenteils aus Einnahmen von Beteiligungen stammen, führt die Abschaffung des Holdingprivilegs

infolge des weiter bestehenden Beteiligungsabzugs zu keinen grossen, steuerlichen Mehrbelastungen. Viele KMU-Holdingslösungen werden dabei nicht entscheidend benachteiligt werden.

## Mehr Flexibilität bei Finanzierung und Akquisition

Bei Nachfolgelösungen zeigt sich oft in der Praxis, dass die Finanzierung eines Beteiligungskaufes seitens der Käuferschaft ein Problem darstellt. Die nötigen finanziellen Mittel können nur teilweise eigenfinanziert werden und

### Definition Holdingsgesellschaft

Als Holdingsgesellschaft wird eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft bezeichnet, deren statutarischer Zweck und die effektive Tätigkeit ausschliesslich oder überwiegend in der Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften besteht.

Die Holdingsgesellschaft darf keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben, wobei das Erbringen von Nebentätigkeiten für Tochtergesellschaften (z. B. Managementdienstleistungen, eigenes Rechnungswesen, Cash-Management, ...) erlaubt sind. Als quantitatives Kriterium müssen mindestens entweder zwei Drittel der Erträge aus Beteiligungen stammen oder zwei Drittel der Aktiven aus Beteiligungen bestehen.

eine Fremdfinanzierung mittels Bank oder Verkäuferschaft (Verkäuferdarlehen) muss in Erwägung gezogen werden. Kaufen insbesondere Privatpersonen Beteiligungsrechte, stellt die Gründung einer sog. «Finanz- oder Erbenholding» eine mögliche Alternative dar. Der Kauf der Beteiligungsrechte erfolgt durch eine Holding, die mittels Eigen- und Fremdkapital (Bankdarlehen, Verkäuferdarlehen, ...) finanziert ist.

Der Zinsendienst und die Rückzahlung des Fremdkapitals erfolgt aus der Ausschüttung von künftigen, erwirtschafteten Gewinnen des Kaufobjektes, die aufgrund des Holdingsprivilegs und des Beteiligungsabzugs praktisch steuerfrei an die Holding gelangen. Solange die Kriterien der indirekten Teilliquidation erfüllt sind, realisiert die Verkäuferschaft (Annahme Beteiligungsrechte im Privatvermögen) einen steuerfreien Kapitalgewinn.

Insbesondere auch aus steuerlicher Sicht ist der indirekte Kauf von Beteiligungsrechten via Holding ein grosser Vorteil. Beim direkten Kauf der Beteiligungsrechte ins Privatvermögen müssten die Zinsen und Amortisationen aus bereits versteuertem Einkommen (Lohn, Dividende) finanziert werden.

### Optimierung Unternehmensstruktur

In einer vorausschauenden Betrachtung können mittels Finanzholding auf dieselbe Weise auch weitere Beteiligungsrechte erworben und finanziert werden. Die Finanzholding übernimmt dabei die kurz- und langfristige Finanzierungstätigkeit für die Tochtergesellschaften. Überschüssige Liquidität und nicht betriebsnotwendiges Vermögen von Tochtergesellschaften können steuerneutral an die Holding übertragen und die operativen Gesellschaften können «schlank» gehalten werden.

Weiter bietet eine Holdingstruktur auch interessante Umstrukturierungsmöglichkeiten. So kann unter gewissen Voraussetzungen zwischen inländischen Tochtergesellschaften auch betriebliches Anlagevermögen steuerneutral verschoben werden.

Nebst oben erwähnten Aspekten gibt es noch andere organisatorische und betriebswirtschaftliche Aspekte die eine Holdingstruktur befürworten. Die Holdingstruktur bleibt für KMU eine interessante Organisationsform.

### Exkurs: Steuervorlage 17

Das Schweizer Volk hat im vergangenen Februar 2017 die Unternehmenssteuerreform III abgelehnt. Mittlerweile hat der Bundesrat die Vernehmlassung der neuen Reform, die Steuervorlage 17, eröffnet. Grundsätzlich sieht auch die neue Vorlage vor allem entscheidende Beiträge für einen attraktiven Standort der Schweiz vor, zugunsten einer erhöhten Wertschöpfung, mehr Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen. Insbesondere sollen die internationalen Bestimmungen des Unternehmenssteuerrechts eingehalten werden.

Diverse Eckpunkte der alten Unternehmenssteuerreform III sind auch in der neuen Reform fast unverändert enthalten. Die privilegierte Besteuerung von Statusgesellschaften (z. B. Holdinggesellschaften) auf kantonaler Ebene wird abgeschafft. Die Entlastungsbegrenzung aller einzuführenden Massnahmen ist neu auf max. 70 % (alt 80 %) des steuerbaren Reingewinns vorgesehen.

Die Teilbesteuerung auf qualifizierenden Dividendeneinkünften wird neu auf 70 % auf Bundesebene und mindestens 70 % auf Kantonsebene festgehalten. Auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer wird ganz verzichtet. Zudem ist durch die Aufhebung der Steuerprivilegien und die Einführung der geplanten Ersatzmassnahmen ein kompetitiver Druck auf Gewinnsteuersatzsenkungen auf Kantonsebene zu erwarten.

Je nach Verlauf des nachfolgenden politischen Prozesses kann frühestens mit einem Inkrafttreten im Jahr 2020 gerechnet werden. Auch wenn die Abschaffung des Holdingsprivilegs bei der Steuervorlage 17 vorgesehen ist, können künftig auch Holdinggesellschaften von einer kantonalen Gewinnsteuersatzsenkung profitieren und durch eine gezielte Dividendenpolitik und dem Weiterbestehen des Beteiligungsabzuges die steuerbaren Gewinne tief halten.

### ST Schürmann Treuhand AG, Egerkingen

Die ST erbringt Dienstleistungen für KMU und öffentliche Institutionen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Treuhand, Steuer- und Unternehmensberatung. «Massgeschneidert, individuell und persönlich» heisst das Leitmotiv des Unternehmens, das seit 30 Jahren besteht.



**Jonas Schürmann**  
Dipl. Wirtschaftsprüfer, Lic.rer.pol

Jonas Schürmann ist Mitinhaber der ST Schürmann Treuhand AG. Er hat langjährige Erfahrung im Treuhand-, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerbereich für KMU.

jonas.schuermann@st-egerkingen.ch  
www.st-egerkingen.ch



**Mark Schürmann**  
Dipl. Wirtschaftsprüfer, Lic.rer.pol

Mark Schürmann ist Mitinhaber der ST Schürmann Treuhand AG und stellt seit vielen Jahren sein fundiertes Wissen im Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Steuerbereich für KMU und öffentliche Institutionen zur Verfügung.

mark.schuermann@st-egerkingen.ch  
www.st-egerkingen.ch